



## Öffentliche Konsultation im Rahmen des „Eignungstests“ der Naturschutzvorschriften der EU (Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

### Ziel der Konsultation

Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zu geltenden EU-Naturschutzvorschriften ([Vogelschutzrichtlinie](#) und [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie](#)) und ihrer bisherigen Durchführung zusammenzutragen. Die Konsultation ist Teil des „Eignungstests“ für die Naturschutzvorschriften der EU, den die Europäische Kommission im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) vornimmt.

Beim Eignungstest geht es darum festzustellen, ob der geltende Rechtsrahmen angemessen und zweckdienlich ist und die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt. Insbesondere wird der Rechtsrahmen auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und auf seinen Mehrwert auf EU-Ebene untersucht. Im Rahmen des Eignungstests erfolgt jedoch keine Erörterung möglicher künftiger Änderungen der Rechtsvorschriften. Falls erforderlich wären derartige Überlegungen Gegenstand einer gesonderten Folgenabschätzung.

### [Einzelheiten zum Zeitplan und zum Verfahren des Eignungstests](#)

Die Ergebnisse dieser Konsultation werden ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst, der auf der Website zum Eignungstest veröffentlicht wird. Bitte lesen Sie die für diese Konsultation geltende beigefügte Datenschutzerklärung, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

### Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Strategische Ziele

Die 1979 verabschiedete Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller wild lebenden Vogelarten und ihrer wichtigsten Lebensräume innerhalb der EU. Ihr **strategisches Ziel** besteht darin, die Bestände aller wild lebenden Vogelarten in der EU auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht und gleichzeitig den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt.

Die im Jahr 1992 verabschiedete [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie](#) sieht entsprechende Maßnahmen für rund 230 Lebensraumtypen und 1 000 Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vor, die in ihrer Gesamtheit als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ bezeichnet werden. Ihr **strategisches Ziel** besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen und dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

## Wie die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Natur schützen

Durch die Richtlinien werden alle EU-Länder verpflichtet,

- ein strenges Schutzsystem für alle wild lebenden europäischen Vogelarten und andere bedrohte Arten gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einzuführen und
- für den Schutz von Arten und Lebensraumtypen gemäß den Anhängen I und II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie von Zugvogelarten besonders wichtige Gebiete auszuweisen.

Die so ausgewiesenen Gebiete bilden zusammen ein Netz von Naturschutzgebieten – das europäische Netz „Natura 2000“. Dieses umfasst rund 27 000 Schutzgebiete mit hoher biologischer Vielfalt und macht etwa 18 % der Landfläche der EU und mehr als 4 % ihrer Meeresfläche aus.

Natura 2000-Gebiete werden nach rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Anschließend entscheidet jedes EU-Land, welche Maßnahmen erforderlich sind, um für die betreffenden Arten und Lebensräume einen angemessenen und bedarfsgerechten Schutz unter Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten zu gewährleisten.

Um zu prüfen, ob die Ziele der Richtlinien erreicht werden, überwachen die EU-Länder die erzielten Fortschritte und erstatten der Kommission alle sechs Jahre Bericht über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden. Die Kommission fasst diese Informationen anschließend zusammen, um festzustellen,

- welche Tendenzen sich insgesamt bei der Entwicklung der einzelnen Arten und Lebensräume EU-weit abzeichnen;
- ob bei den einzelnen Arten und Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand erreicht wurde oder demnächst erreicht wird.

[Ausführliche Einführung in die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie \(auf Englisch\)](#)

[Weitere Informationen zu den Richtlinien \(auf Englisch\)](#)

### Aufbau des Fragebogens

Bitte füllen Sie den nachstehenden Online-Fragebogen aus.

Er ist in allen EU-Sprachen verfügbar und besteht aus zwei Teilen. Teil 1 richtet sich an die breite Öffentlichkeit und erfordert keine umfassenden Kenntnisse der Richtlinien oder einschlägige Erfahrungen. Die Fragen beziehen sich auf Kriterien der Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und des Mehrwerts auf EU-Ebene. Die Fragen in Teil 2 bauen auf denjenigen in Teil 1 auf und beziehen sich auf ähnliche Themen, gehen jedoch mehr in die Tiefe. Ihre Beantwortung setzt ein gewisses Verständnis der Richtlinien und ihrer Durchführung voraus.

Beantworten Sie bitte zunächst die Fragen in Teil 1, da Ihr Beitrag sonst nicht berücksichtigt werden kann. Anschließend werden Sie gefragt, ob Sie die detaillierteren Fragen in Teil 2 des Fragebogens beantworten möchten. Falls Sie das nicht wünschen, können Sie vor Einreichung Ihres Beitrags dennoch zusätzliche Anmerkungen in einem freien Textfeld machen.

Sie können die Beantwortung des Fragebogens jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen. Nachdem Sie Ihren Beitrag eingereicht haben, können Sie eine Kopie des von Ihnen ausgefüllten Fragebogens herunterladen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund technischer Vorgaben für die Verarbeitung der Fragebögen und im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen und transparenten Konsultationsprozesses **nur Beiträge berücksichtigt und in den zusammenfassenden Bericht aufgenommen werden können, die über den Online-Fragebogen eingereicht wurden.** Fragebögen, die uns per E-Mail oder in Papierform erreichen, können nicht verarbeitet werden.